

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-2957/16-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss

30.11.2016

Betr.:

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2017

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der Richtlinie des Jugendamtes zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum ab 01.01.2017.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto: 362010.531830
Bezeichnung des Produktkontos: Zuschüsse für Personalkosten
Konto-Ansatz 2017 783.200 €
Mehrkosten aus geänderter Richtlinie: 160.930 € (157.620 € + 3.310 €)

Produktkonto: 363110.533160
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Leistungen nach § 13 Absatz 1, 2 SGB VIII
Konto-Ansatz 2017: 623.700 €
Mehrkosten aus geänderter Richtlinie: keine

Produktkonto: 363110.533170
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen Handlungsfelder Jugendsozialarbeit
Konto-Ansatz: 2017 32.200 €
Mehrkosten aus geänderter Richtlinie: 11.500 €

Luckenwalde, den 21.11.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming - 1. Änderung wurde am 16.09.2015 im Jugendhilfeausschuss beschlossen (Beschluss-Nr.: 5-2510/15-II). Sie gilt für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2017.

Aus Sicht des Fachamtes wird dennoch aktuell Veränderungsbedarf gesehen. Dieser ergibt sich aus der:

- Aufnahme des Förderbereiches Jugendberufshilfe,
- Etablierung von Personalstellen in der Jugendarbeit für junge Geflüchtete und
- Anpassung der Sachkosten für die Sozialarbeit an Grundschulen und von Personalnebenkosten.

Zum besseren Verständnis bzw. Lesbarkeit wurden ferner kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2017 wurden die finanziellen Mittel angemeldet. Die finanziellen Aufwendungen der Kommunen und des Landkreises für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind im Jugendförderplan enthalten. Dieser wird in Verbindung mit dem Haushaltsplan zur Beschlussfassung eingebracht.

I. Finanzielle Förderung der Jugendberufshilfe

Ein Bestandteil der Jugendsozialarbeit ist die Jugendberufshilfe. Sie bietet den jungen Menschen sozialpädagogische Hilfe an, um ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration zu fördern (§ 13 Absatz 1 SGB VIII). Ihre Ziele reichen weit über die bloße Integration in den Arbeitsalltag hinaus. Sie verfolgt einen sehr vielschichtigen und ganzheitlichen Ansatz, der die Persönlichkeit des jungen Menschen berücksichtigt und deutlich mehr umfasst als die Überwindung von materieller Hilfebedürftigkeit bzw. Vermeidung von Arbeitslosigkeit.

Die Jugendberufshilfe wirkt an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe, Ausbildung und Arbeitswelt. Mit der seit März 2016 bestehenden Jugendberufsagentur unterstützt die Jugendberufshilfe gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit und dem Jobcenter junge Menschen, um ihre Chancen zur Integration in Ausbildung und Erwerbstätigkeit durch gezielte Beratung, Förderung und Vermittlung zu erhöhen, um jeden jungen Menschen zu einem Berufsabschluss zu führen.

Angebote der Jugendberufshilfe sollen künftig nicht mehr über eine Leistungsvereinbarung nach § 77 SGB VIII, sondern nunmehr über eine Zuwendung zur Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII erfolgen. Mit Blick auf die Gewährleistung einer Trägervielfalt wird der Gleichheitsgrundsatz und die Rechtssicherheit für die zu fördernden Träger gewahrt.

Die Rahmenbedingungen für die finanzielle Förderung von Angeboten der Jugendberufshilfe waren somit neu zu überdenken und festzuschreiben. Dies erfolgte mit dem Einfügen eines neuen Förderbereichs unter Punkt 2.6 als weiterer Bestandteil der Richtlinie. Analog zu den anderen Förderbereichen werden hier ebenfalls nun allgemein gültige Voraussetzungen und Fördermöglichkeiten sowie Antrags- und Abrechnungsmodalitäten festgelegt.

II. Bedarfe Jugendförderung

Zu den Aufgaben der Jugendförderung gehören auch die sozialraum- und lebensweltorientierte Vertretung der Belange junger Menschen. Die Jugendförderung muss dabei auf aktuelle Herausforderungen und Veränderungen zeitnah reagieren, um den Bedürfnissen der jungen Menschen gerecht zu werden.

Seit 2015 ist eine deutliche Zunahme von jungen Geflüchteten und deren Familien im Landkreis Teltow-Fläming zu verzeichnen. Neben den Jugendhilfeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Ausländer leben junge Geflüchtete und deren Familien in Übergangswohnheimen und im eigenen Wohnraum, insbesondere in den Kommunen Luckenwalde, Ludwigsfelde, Jüterbog, Rangsdorf, Blankenfelde-Mahlow und Großbeeren. Das sind vor allem die Übergangswohnheime mit hoher Platzkapazität.

Zur Unterstützung der bereits in diesen Kommunen vorhandenen Sozialarbeiterstellen ist vorgesehen, weitere Stellenanteile zu etablieren, um Angebote für jungen Geflüchteten bereitzustellen bzw. deren Verstetigung zu erreichen. Ziel ist es, über einen niedrigschwelligen Zugang in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit die Integration im Sozialraum zu erleichtern. Ein Umstand, auf dessen Notwendigkeit nicht zuletzt auch verschiedene Träger hingewiesen haben, denn Integration zugewanderter Menschen zählt zu den wichtigsten innenpolitischen Aufgaben der nächsten Jahre.

Kriterien zur Auswahl dieser Stellen sind:

- Übergangswohnheim mit einer Konzentration von jungen Geflüchteten und deren Familien,
- Anzahl der jungen Geflüchteten in der Altersgruppe 10 bis 21 Jahre,
- Berücksichtigung von Problemlagen der jungen Geflüchteten und/oder der Problemlagen in der Kommune,
- kooperative Zusammenarbeit mit vorhandenen Einrichtungen der Jugendarbeit und anderen jugendspezifischen Projekten vor Ort, einschließlich im Gemeinwesen.

Auf Grund der hohen Platzkapazität und der daraus resultierenden Konzentration von jungen Geflüchteten in diesen Kommunen ist vorgesehen, weitere drei Personalstellen (6 x 0,5 VZE) im Landkreis Teltow-Fläming für die Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

Die finanziellen Mehrkosten hierfür betragen 157.620 €. Die Mehrkosten setzen sich zusammen aus Personalkosten (3 VZE x 51.540 €) und Personalnebenkosten (3 VZE x 1.000 €).

III. Sachkosten, Personalnebenausgaben und Tarifsteigerungen

III.1 Für eine bessere Sozialarbeit an Grundschulen werden ferner die Sachkosten von 50 € auf 625 € je 0,25 VZE/Jahr erhöht, da sich gezeigt hat, dass dieser Ansatz nicht annähernd auskömmlich war. Damit wird der finanzielle Anteil an Sachkosten für die Sozialarbeit an Grundschulen dem der Sozialarbeit an den anderen Schulen gleichgestellt.

Die Mehrkosten betragen 11.500 €. Der Mehraufwand beträgt 575 € x 20 Grundschulen.

III.2 Des Weiteren gibt es eine Änderung bei der Zuwendung für Kosten von Personalnebenausgaben (Ausgaben für die Zentralverwaltung sowie Fortbildung und/oder Supervision).

Die Fördersumme in Höhe von 800 € je VZE/Jahr wurde auf 1.000 €/je VZE/Jahr erhöht (Festbetragsfinanzierung) und stellt aus Sicht der Träger eine erste positive Entwicklung dar. (Der Betrag von 800 € ergab sich bislang aus dem Prozentsatz von 62,5 % der

Gesamtkosten in Höhe von 1.280 €.)

Die finanziellen Mehrkosten betragen 3.310 €. Diese Kosten ergeben sich aus der Differenz von 38.640 € (derzeit gültige Richtlinie) und 41.950 € in der vorliegenden Fassung der Richtlinie.

III. 3 Bei der Gesamtfinanzierung von Personalkosten wurden ferner Tarifsteigerungen berücksichtigt.

IV. Sonstiges

Die Kommunen des Landkreises wurden mit Schreiben vom 07.11.2016 von den beabsichtigten Änderungen der Richtlinie nochmals schriftlich in Kenntnis gesetzt und um Rückmeldung gebeten. Die Rückmeldungen liegen noch nicht vollständig vor.

Aufgrund von Hinweisen auf der Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 15.11.2016 wurden ferner noch zwei inhaltliche Änderungen durch die Verwaltung vorgenommen. Diese beziehen sich auf Pkt. 2.6 – „Art, Umfang und Höhe der Zuwendung“ – „1. Personalausgaben“ und „2. Sachkosten“.

Unter „1. Personalausgaben“, Anstrich 2 wurde das Wort „mindestens“ gestrichen. Damit wird klargestellt, dass bei 12 Teilnehmern nur 1,0 VZE Sozialpädagoge und 1,0 VZE Werkspädagoge finanziert werden.

Zu „2. Sachausgaben“ ist das Wort „Betriebsausgaben“ hinzugefügt worden. In Bezug auf die Höhe der Förderung waren die Betriebsausgaben bereits enthalten.